Amt: Bauamt

Kalotai, Thomas



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0059)

BeratungsfolgeArtTerminAusschuss für Technik und Umweltöffentlich06.05.2019

TOP:

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung einer Gaube Baugrundstück: Wieslocher Str. 3, Flst. Nr. 3634

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Bauherren: Schöpe Dr. Klaus-Bernhard und Renate, Brühl

Die Bauherren planen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Dachgaube (zur Gartenseite in einer Breite von 4,18 m bei einer Hausbreite von 5,98 m, welche genau 70 % entspricht; Dachneigung: 2 °) auf dem Grundstück Wieslocher Str. 3, Flst.Nr. 3634. Das Flurstück Nr. 3634 beinhaltet die beiden Doppelhaushälften Wieslocher Str. 3 + 3a.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sprauwaldäcker II" vom 28.11.1975 und ist demnach nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurde folgende **Befreiung** von bauordnungs-/bauplanungsrechtlichen Vorschriften festgestellt:

 Ohne Antrag: Befreiung für eine Dachgaube (It. B-Plan sind Dachgauben nicht zulässig, werden aber It. Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 12.10.2009 bis zu einer Gebäudebreite von 70 % grundsätzlich akzeptiert)

Die beantragte Befreiung für einen Kniestock durch den Antragsteller sieht die Gemeindeverwaltung als nicht erforderlich.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was hier der Fall ist.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl	Abweichender
				Enthaltungen	Beschluss